Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 51 "Fontaneweg Ost" der Stadt Parchim Stand: Entwurf Juli 2021

	1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
	1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	2
2		Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	4
	2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet	4
	2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung	8
	2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	13
	2.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	13
3		Zusätzliche Angaben	19
	3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der	10
		Unterlagen	
		weise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	19
	3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	19
	3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20

Anlagen: 1_Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (EAE)

2_Artenschutzfachbeitrag (AFB)

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum Bebauungsplan Nr. 51 "Fontaneweg Ost" der Stadt Parchim durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Stadt Parchim nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Stadt Parchim beabsichtigt die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes. (detailliert siehe Begründung).

Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä.

In der folgenden Übersicht werden die neu vorgenommenen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Tabelle 1:

Kurzbez.	Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
WA	Allgemeines Wohngebiet	östlicher Stadtrand, Kleingar- tenanlage	ca. 1,9 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§§ 1, 1a, 2 BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung "NATURA 2000" zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz "NATURA 2000" besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),

- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BlmSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind.
- Ziele für das Schutzgut Wasser für oberirdische Gewässer (§27 WHG) sind das Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands, sowie das Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands und für das Grundwasser (§47 WHG) das Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands und das Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands.
- Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für die Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen ist nach § 8 WHG eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen,
- Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55/2 WHG dort, wo es anfällt, ortsnah versickert, verrieselt, oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Darüber hinaus soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) dezentral versickert werden,
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung,
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Darstellung der Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele

Gebietsschutz:

Prüfung zur Beeinträchtigung relevanter Schutzgebiete / Schutzziele

Naturschutz:

Prüfung zur Beeinträchtigung relevanter Schutzziele notwendig

Wasser:

Schutz der natürlichen Wasserressourcen, Erhaltung des lokalen Wasserkreislaufes

Boden:

Prüfen von Schutzauflagen, Sparsamer Umgang mit Boden, Schutz der natürlichen Bodenfunktion, Schutz und Wiederverwendung der Böden.

Immissionsschutz:

Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen (Lärm).

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

siehe Begründung

Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne¹

Maßnahmenbezüge oder Restriktionen im / im Umfeld des Plangebietes:

In der Karte I Arten und Lebensräume sind unmittelbar für den Bereich keine Aussagen getroffen worden. Östlich angrenzend sind naturnahe Wälder W.1 ausgewiesen.

In der Karte II Biotopverbundplanung sind unmittelbar für den Bereich keine Aussagen getroffen worden.

In der Karte III Entwicklungsziele und Maßnahmen sind unmittelbar für den Bereich keine Aussagen getroffen worden. Östlich angrenzend ist die Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (8.3) festgesetzt.

In der Karte IV Ziele der Raumentwicklung sind unmittelbar für den Bereich keine Aussagen getroffen worden. Der östlich angrenzende Bereich ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen ausgewiesen.

In der Karte V Anforderungen an die Landwirtschaft sind unmittelbar für den Bereich keine Aussagen getroffen worden. Östlich angrenzend ist der Bereich nachrichtlich als Wald ausgewiesen.

In der Karte VI Wassererosion sind unmittelbar für den Bereich keine Aussagen getroffen worden.

<u>Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich</u> des B-Plans

Die Stadt Parchim verfügt über einen Flächennutzungsplan. siehe Begründung

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

 Das vom Bebauungsplan erheblich beeinflusste Gebiet ist der Geltungsbereich. Soweit bei einzelnen Umweltbelangen gebietsübergreifende Auswirkungen entstehen, wird darauf im Einzelfall eingegangen.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten aus dem Portal umweltkaten.mv-regierung.de sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde.

Tabelle 2:

ADCIIC Z.			
Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Um- fang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage	
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeu- tung (FFH) u. Europäischen Vogel- schutzgebiete ¹	Nein, im Geltungsbereich be- finden sich keine internationa- len Schutzgebiete. Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine internatio-	BNatSchG, NatSchAG M-V, FFH- Erlass MV GGB (FFH) DE 2636-301 Sonnen- berg bei Parchim in 2800m Entfer- nung südwestlich	

www.umweltkarten.mv-regierung.de

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Um-fang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage	
	nalen Schutzgebiete.		
	Schutzgebiete erst in Entfer- nungen über 2000m		
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich be- finden sich keine nationalen Schutzgebiete.		
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnatur- schutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Land- schaftsbestandteile, Geschützte Bioto- pe/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Nein, im Geltungsbereich be- finden sich keine nationalen Schutzgebiete. Nein, nach derzeitigem Kennt- nisstand befinden sich im Gel- tungsbereich /200m Wirkraum keine nach § 20 NatSchAG M- V gesetzlich geschützten Bio-	LSG L 25 Buchholz bei Parchim - Landkreis Parchim (jetzt Lkrs. Lud- wigslust-Parchim) östlich angren- zend Temporäres Kleingewässer incl. Ufersaum (auch Alt-Weiden)	
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung ge- schützte Bäume o. Großsträucher	tope. Ja, im Geltungsbereich befinden sich geschützten Bäume	§ 18 NatSchAG M-V	
	Weiden	S 20 NotCob A C M V	
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein, nicht betroffen Ja , betroffen	§ 29 NatSchAG M-V § 20 LWaldG	
Wald	Nein, nicht betroffen	§ 2 LWaldG	
	HPNV: Buchenwälder meso- philer Standorte Übergang zwischen M10 und M30	Forstamt Friedrichsmoor, Revier Voigtsdorf Abteilung 135	
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, im Geltungsbereich sind Pflanzen, Tiere oder Lebensräume dieser betroffen. Im Geltungsbereich Kleingartenanlage (bewirtschaftet/aufgelassen) Temporäres Kleingewässer mit Uferbewuchs - Weiden Angrenzend: Westlich Straße / Neubaugebiet Südlich Straße / Neubaugebiet Südlich Kleingartenanlage (bewirtschaftet/aufgelassen) bzw. Straße / Wald Nördlich Kleingartenanlage (bewirtschaftet/aufgelassen) Bewertung den Arten- und Biotopschutz: Bereich mit geringer – mittlerer Schutzwürdigkeit.		
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff	Nein, im Geltungsbereich nicht b	petroffen.	
FFH-RL, §§5ff VS-RL) 3	Keine Rastgebietsfunktion		
	Geschützte Arten mit Brut und Kenntnisstand nicht betroffen	I Nahrungsraum nach derzeitigem . (siehe auch AFB)	
Boden	Ja, durch Versiegelung und Umb (Kleingärten)	pau anthropogen vorbelasteter Böden	
	Lehme/Tieflehme grundwasserb Kleingartenanlage (bewirtschafte		
	Fahlerde / Parabraunerde		
	Ackerzahl (31) 30-44		
	Erosion-Wind = keine Bewertung Erosion-Wasser = keine		
	POT. NITRATAUSWASCHUNGSGEFÄHRDUNG hoch		
FELDKAPAZITÄT (Fk100) gering		-	
	NUTZBARE FELDKAPAZITÄT (nFk100) hoch		
LUFTKAPAZITÄT (Lk100) sehr hoch EFFEKTIVE DURCHWURZELUNGSTIEFE (We)			
	Bodenfunktionsbewertung: erhöhte Schutzwürdigkeit		
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3	(mittel)	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Um- fang) Beschreibung / Rechtsgrundlage		
	Extreme Standortbedingung: 2 (gering)		
	Naturgemäßer Bodenzustand: 3 (mittel)		
	Meliorationsfläche nein		
	Mittlere Verdichtungsgefährdung		
	Bewertung des Bodenpotenzials: im Geltungsbereich regional weit verbreitete, durch Nutzung veränderte Böden, geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit aus Sicht der Landschaftsrahmenplanung.		
Grundwasser	Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein:		
	Festgesetzte Trinkwasserschutzzonen sind nicht vorhanden. (erst östlich)		
	Mächtigkeit bindiger Deckschichten: > 10 m Grundwasserleiter: bedeckt Geschütztheit: hoch		
	Südwestlich: Mächtigkeit bindiger Deckschichten: < 5 m Grundwas- serleiter: unbedeckt, gegenüber flächenhaft eindringenden Schad- stoffen gering geschützt		
	Dargebotsklasse: potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen und chemischen Einschränkungen, erlaubte mittlere Entnahmerate [m³/d]: 0, mittlere Grundwasserneubildung [mm/a]: 185.4, nutzbares Dargebot [m³/d]: 612, chemische Einschränkung: [Sulfat]; [Nitrat]; [Kalium]		
	Grundwasserneubildung mit Berücksichtigung eines Direktabflusses: 235.7 mm/a		
Oberflächengewässer	Ja, Oberflächenwasser sind im Geltungsbereich vorhanden		
C	Kleingewässer mit Ufersaum - Weiden		
	Einzugsbereich Gewässerkennzahl LAWA-Route: 592796000000000		
	Elde von Ausleitung Müritz-Elde-Wasserstraße bis Wocker Bewertung: großräumig betrachtet -Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers.		
Klima und Luft	Ja, Klima / Luft können im lokalen Maßstab durch Vergrößerung der Siedlungsfläche und dem Baukörper betroffen sein:		
	- maritim geprägtes Binnenplanarklima, vorherrschend Westwindlagen - geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen,		
	Die im Untersuchungsraum vorhandene geringe Reliefenergie und die vorhandenen Bauflächen lassen Kaltluftströmungen in Richtung auf die Wohngebiete der Stadt Parchim nicht erwarten.		
	- unkorrigierte mittlere Jahresniederschlagssumme Reihe 1971-2000: 600.0 mm/a		
	Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung		
Wirkungsgefüge der Komponenten des	Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein:		
Naturhaushaltes	Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss.		
	Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen sind:		
	Zusammenhang von hoher Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten und die Fließgewässer von Hochwasserereignissen zu entlasten.		
	Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft. Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen und Wärmeakkumulation durch Bebauung.		
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Aufgrund der angrenzend vorhandenen Bebauung / dem Wald sind landschaftliche Freiräume entsprechend der landesweiten Erfassung nicht betroffen.		
	Ja, der B-Plan kann durch Bebauung Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die folgenden Bereich betreffen:		
	Landschaftsbildraum 198: Urbaner Raum Nummer Landschaftsbildraum: Urban 53 Landschaftsraum urban		

Lokal ist das Landschaftsbild geprägt durch die Lage am Rand von Wild umd zu Wohnbebauung Bewortung des Landschaftsbildes am Ort des B-Plans: Landschaftsraum mit Inagesam geringer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, örfliche Vorbelastungen durch benachbarte I vorhandene Nutzung. Großlandschaft 52 Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz Ja, biologische Vielfalt an durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt wirdsst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter under anderem Land- Neeres- und sonstige aqualische Okosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Okosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die nattrüchen Verhältnisses sowie Einflüsses des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts- Checkliste berücksichtigt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts- Checkliste berücksichtigt vom Lüngskontinutalt sowie urbane Flächen (Kleingartenanlage / Wohngebiete) prägend. Vielfalt und Alter (Reflegrand) der Okosysteme sprechen außernabl der Ortslage für eine mittliere Artenvielfalt an Teren und Pflanzen. Überörfliche Verbundraume und fündsnale Beziehungen: westlich Elde-überörflicher Verbundraum (Biotopverbund im weiteren Sinne, sowie Leitlinis für den Vogelzeibungen zwischen Brutjölzten und Asungsflächen bzw. Jagdraumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken, (Überfülg) der Mohyspebien berüchen gerüngsbereihen stehen Brutjölzten und Ausungsflächen bzw. Jagdraumen der Michaine Beziehungen wischen Brutjölzten und Ausungsflächen bzw. Jagdraumen der Michaine Beziehungen wischen Brutjölzten und Ausungsflächen bzw. Jagdraumen (Denkmalschutz-behörde anzuzeigen	Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Um-fang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage	
Bewertung des Landschaftsbildes am Ort des B-Plans: Landschaftsraum mit insgesamt geringer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, örtliche Vorbelastungen durch benachbarte / vorhandene Nutzung. Biologische Vielfalt Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Lands. Meerse- und sonstüge aquatische Okosysteme und die okologischen Komplexe; zu denen sie gehoren; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen der Arten und dei Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen der Arten und die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen der Arten und die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen der Arten und die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen der Arten und die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen der Arten und die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen der Arten und der Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürchen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Eilotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LING M-V übermittelte Biodiversitäts-Checkliste berücksichtigt. Für die Situation im 500-m-Untersuchungsraum sind Biotope der Forstwirtschaft (Wald) mit langibriger Nutzungskontinutiät sowie urbane Flächen (Kleingartenanlage / Wohngebiete) prägend. Vielfalt und Alter (Reifergand) der Oksysteme sprechen außerhalb der Ortslage für eine mittlere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Überörtliche Verbundraume und funktionale Beziehungen: westlich Elde -überörtlicher Verbundraum (Biotopverbund im weiteren Sinne, sowie Leitlinie für den Vogelzug (Zone B). Ortliche Verbundraume und Beziehungen zwischen Brutplätzen und Asungsflächen bezw. Jagdfähumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. (Überflüg) Menschen, menschliche Gesundheit, Benachbarte Wohnbebauung südlich, westlich Menschen, menschliche Gesundheit, Benachbarte wöhnber den Schutzungsberzeich erstrecken. (Überflüg) Menschen, menschliche		Wald und zu Wohnbebauung. Bewertung des Landschaftsbildes am Ort des B-Plans: Landschaftsraum mit insgesamt geringer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, örtliche Vorbelastungen durch benachbarte / vor-		
Biologische Vielfalt Ja, biologische Vielfalt wunden der Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land., Meeres- und sonstige aquatische Okosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Okosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhaltnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts-Checkliste berücksichtigt. Für die Situation im 500-m-Untersuchungsraum sind Biotope der Forstwirtschaft (Wald) mit langjähriger Nutzungskontinutiat sowie urbane Flächen (Kleingartenanlage / Wohngebiete) prägend. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Okosysteme sprechen außerhalb der Ortslage für eine mittlere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: westlich Elde-überörtlicher Verbundraum (Blotopverbund im weiteren Sinne, sowie Leitlinie für den Vogelzug (Zone B), Ortliche Verbundräume und Beziehungen zwischen Brutplätzen und Äsungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. (Überflüg) Ja, Wöhnbereiche können durch Immissionen betroffen sein: Benachbarte Wohnbebauung südlich, westlich Kultur- und sonstige Sachgüter (z. B. Böden- und Baudenkmale) Menschen, menschliche Gesundheit, Bevolkerung Seetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommem (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) vom 06.01.1998 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutz dieses Gesetzes. Zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommem (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) vom 06.01.1998 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutz dieses Gesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung stellt für Werkzigen anch Zugang der Anzeige, bei schrifflicher Anzeige spätestens nach einer Woche zu erhälten, um so ei				
Biologische Vielfalt" unflasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres und sonstige aquatische Okosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Okosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die naturrichen Verhältnisses sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts- Checkliste berücksichtigt. Für die Situation im 500-m-Untersuchungsraum sind Biotope der Forstwirtschaft (Wald) mit langjäniger Nutzungskontinutiät sowie urbane Flächen (Kleingartenanlage / Wöhngebiete) prägend. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Okosysteme sprechen außerhalb der Ortslage für eine mittlerer Attervielfalt an Tieren und Pflanzen. Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: westlich Eide -überörtlicher Verbundraume (Biotopverbund im weiteren Sinne, sowie Leitlinie für den Vogelzug (Zone B). Ortliche Verbundraume und Beziehungen bestehen bei der Brutvogefaum amximal durch funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen und Äsungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. (Überflüg). Menschen, menschliche Gesundheit, Bewölkerung Menschen, menschliche Gesundheit, Bewölkerung Menschen, menschliche Gesundheit, Bewölkerung Menschen, menschliche Gesundheit, Bewölkerung Menschen, menschliche Gesundheit, Bewölkerung der Unterne Derkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchicß M-V) won 06.01.1993 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutz dieses Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmalschutzberörde anzuzerigen und der Entdeckung stätte für Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu organisieren zu können. Vermeidung von Emissi				
erfolgen und hät die natünlichen Verhältnisses sowie Einflüssed des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts-Checkliste berücksichtigt. Für die Situation im 500-m-Unitersuchungsraum sind Biotope der Forstwirtschaft (Wald) mit tangjähriger Nutzungskontinuität sowie urbane Flächen (Kleingartenaniage / Wohnpeltel) prägend. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme sprechen außerhalb der Ortslage für eine mittlere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Überöttliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: westlich Elde -überörtlicher Verbundraum (Biotopverbund im weiteren Sinne, sowie Leitlinie für den Vogelzug (Zone B). Örtliche Verbundräume und Beziehungen bestehen bei der Brutvogelfaun maximal durch funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen und Asungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. (Überflug) Menschen, menschliche Gesundheit, Bevolkerung Menschen, menschliche Gesundheit, Benachbarte Wohnbebauung südlich, westlich Weltur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale) Menschen, menschliche Gesundheit, Benachbarte Wohnbebauung südlich, westlich Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Güter. Archaologische Fundplätze sind als Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) vom 06.01.1998 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutzdeses Gesetzes. Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenpfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallitunde, dunkle Verfarbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach § 11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denk	Biologische Vielfalt	Biologische Vielfalt" umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstig aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu dener sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodive		
Forstwirtschaft (Wald) mit langjähriger Nutzungskontinuität sowie urbane Flächen (Kleingartenanlage / Wohngebiete) prägend. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme sprechen außerhalb der Ortslage für eine mittlere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: westlich Elde -überörtlicher Verbundraum (Biotopverbund im weiteren Sinne , sowie Leitlinie für den Vogelzug (Zone B), Ortliche Verbundräume und Beziehungen zwischen Brutplätzen und Asungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. (Überflug) Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung Menschen, menschliche Gesundheit, Benachbarte Wohnbebauung südlich, westlich Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Benachbarte Wohnbebauung südlich, westlich Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Benachbarte Wohnbebauung südlich, westlich Kultur- und Baudenkmale) Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Güter. Archäologische Fundplätze sind als Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG MV) vom 06.01.1998 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutz dieses Gesetzes. Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenpfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckung spätestens nach einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu organisieren zu können. Vermeidung von Emissionen Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der erweiterten Wohnbauflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind. Ja, auf das Gebiet könnten geringfüglg Immissionen einwirken (Wohnbebauung / Verkehr) Sachgerechter Umgang mit Abmässern Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer beseitigung) Sachgerechter		erfolgen und hat die natürlichen Menschen auf die Vielfalt an Statigen. Dabei wird die vom LUNG	Verhältnisse sowie Einflüsse des ndorten und Biotopen zu berücksich-	
westlich Elde -überörtlicher Verbundraum (Biotopverbund im weiteren Sinne , sowie Leitlinie für den Vogelzug (Zone B), Ortliche Verbundraume und Beziehungen bestehen bei der Brutvogelfauna maximal durch funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen und Äsungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. (Überflug) Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung Ja, Wohnbereiche können durch Immissionen betroffen sein: Benachbarte Wohnbebauung südlich, westlich Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale) Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Güter. Archäologische Fundplätze sind als Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) vom 06.01.1998 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutz dieses Gesetzes. Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenpfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung stätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu organisieren zu können. Vermeidung von Emissionen Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der erweiterten Wohnbauflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind. Ja, auf das Gebiet könnten geringfügi Immissionen einwirken (Wohnbebauung / Verkehr) Sachgerechter Umgang mit Abwässern Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an. Abf (Pflicht zur ordnungsgemäfen ehröht).		Für die Situation im 500-m-Untersu Forstwirtschaft (Wald) mit langjähr urbane Flächen (Kleingartenanlag und Alter (Reifegrad) der Ökosyste		
Sinne , sowie Leitlinie für den Vogelzug (Żone B), Örtliche Verbundräume und Beziehungen bestehen bei der Brutvogelfauna maximal durch funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen und Äsungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. (Überflug) Ja, Wohnbereiche können durch Immissionen betroffen sein: Benachbarte Wohnbebauung südlich, westlich Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale) Kultur- und Baudenkmale) Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Güter. Archäologische Fundplätze sind als Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) vom 06.01.1998 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutz dieses Gesetzes. Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenpfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossillen) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckung spätestens nach einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu organisieren zu können. Vermeidung von Emissionen Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der erweiterten Wohnbauflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind. Ja, auf das Gebiet könnten geringfügig Immissionen einwirken (Wohnbebauung / Verkehr) Sachgerechter Umgang mit Abwässern Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwasserbeseitigung) Ja, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird erhöht.				
fauna maximal durch funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen und Äsungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. (Überflug) Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung Ja, Wohnbereiche können durch Immissionen betroffen sein: Benachbarte Wohnbebauung südlich, westlich Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale) Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Güter. Archäologische Fundplätze sind als Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) vom 06.01.1998 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutz dieses Gesetzes. Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenpfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu organisieren zu können. Vermeidung von Emissionen Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der erweiterten Wohnbauflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind. Ja, auf das Gebiet könnten geringfügig Immissionen einwirken (Wohnbebauung / Verkehr) Sachgerechter Umgang mit Abwässern Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässerbeseitigung) Sachgerechter Umgang mit Abfällen Ja, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird erhöht.				
Benachbarte Wohnbebauung südlich, westlich Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)		fauna maximal durch funktional und Äsungsflächen bzw. Jagdrä	e Beziehungen zwischen Brutplätzen äumen, die sich auch über den Gel-	
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale) Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Güter. Archäologische Fundplätze sind als Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) vom 06.01.1998 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutz dieses Gesetzes. Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenpfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu organisieren zu können. Vermeidung von Emissionen Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der erweiterten Wohnbauflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind. Ja, auf das Gebiet könnten geringfügig Immissionen einwirken (Wohnbebauung / Verkehr) Sachgerechter Umgang mit Abwässern Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an. LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung) Sachgerechter Umgang mit Abfällen Ja, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird erhöht.				
Boden- und Baudenkmale) Güter. Archäologische Fundplätze sind als Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) vom 06 01.1998 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutz dieses Gesetzes. Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenpfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Kno- chen, Fossillen) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutz- gesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutz- behörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu or- ganisieren zu können. Vermeidung von Emissionen Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der erweiterten Wohnbauflächen entstehen, deren Aus- wirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind. Ja, auf das Gebiet könnten geringfügig Immissionen einwirken (Wohnbebauung / Verkehr) Sachgerechter Umgang mit Abwässern Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an. LWaG (Pflicht zur ordnungsgemä- ßen Abwasserbeseitigung) Sachgerechter Umgang mit Abfällen Ja, das Aufkommen an entsor- gungspflichtigen Abfällen wird erhöht. AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur ge- meinwohlverträglichen Abfallebseiti-	Bevölkerung			
Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) vom 06.01.1998 zu betrachten und unterliegen daher dem Schutz dieses Gesetzes. Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenpfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu organisieren zu können. Vermeidung von Emissionen Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der erweiterten Wohnbauflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind. Ja, auf das Gebiet könnten geringfügig Immissionen einwirken (Wohnbebauung / Verkehr) Sachgerechter Umgang mit Abwässern Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an. LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung) Sachgerechter Umgang mit Abfällen Ja, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird erhöht.			en sich keine Kultur- oder sonstigen	
Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu organisieren zu können. Vermeidung von Emissionen Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der erweiterten Wohnbauflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind. Ja, auf das Gebiet könnten geringfügig Immissionen einwirken (Wohnbebauung / Verkehr) Sachgerechter Umgang mit Abwässern Ja, im geplanten Baugebiet ßen Abwasserbeseitigung) LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung) Sachgerechter Umgang mit Abfällen Ja, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird erhöht.		Abs. 5 des Gesetzes zum Schr Land Mecklenburg-Vorpommern V) vom 06.01.1998 zu betrachte	utz und zur Pflege der Denkmale im (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-	
im Rahmen der erweiterten Wohnbauflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind. Ja, auf das Gebiet könnten geringfügig Immissionen einwirken (Wohnbebauung / Verkehr) Sachgerechter Umgang mit Abwässern Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an. LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung) Ja, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird erhöht. AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseiti-	Befunde (etwa Tonscherben chen, Fossilien) entdeckt we gesetzes (DSchG M-V) die E behörde anzuzeigen und die Zugang der Anzeige, bei sch Woche zu erhalten, um so e		efunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knohen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach ugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Voche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu or-	
(Wohnbebauung / Verkehr) Sachgerechter Umgang mit Abwässern Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an. LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung) LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung) AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseiti-	Vermeidung von Emissionen	im Rahmen der erweiterten Wohnbauflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind.		
fallen Abwässer an. Sachgerechter Umgang mit Abfällen Ja, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird erhöht. Gen Abwasserbeseitigung) AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseiti-				
gungspflichtigen Abfällen wird zur Abfallverwertung und zur ge- erhöht. zur Abfallverwertung und zur ge- meinwohlverträglichen Abfallbeseiti-	Sachgerechter Umgang mit Abwässern			
	Sachgerechter Umgang mit Abfällen	gungspflichtigen Abfällen wird	zur Abfallverwertung und zur ge- meinwohlverträglichen Abfallbeseiti-	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nein, das Planvorhaben dient nicht vordringlich der Erzeu- gung erneuerbarer Energien.	Soweit derartige Anlagen im Geltungsbereich errichtet und betrieben werden sollen, sind ggf. gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Landschaftsplan vorhanden.	
Darstellungen anderer Umwelt- Fachpläne	Nein	
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsver- ordnung festgesetzte Immissions- grenzwerte nicht überschritten werden	Nein	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Nein	Siehe unter Emissionen

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Tabelle 3:

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete 1	nicht relevant
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	nicht relevant
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutz- gesetz (NSG, LSG, Naturparke, Natur- denkmale, Geschützte Landschaftsbe- standteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	nicht relevant
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung ge- schützte Bäume o. Großsträucher	Erhalt der Bäume
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	nicht relevant / da der Waldabstand zu beachten ist nicht relevant
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Weiterhin kontinuierliche Störung, keine positiven Auswirkungen bei intensiver Kleingartenwirtschaft, bei Nutzungsaufgabe langfristige Entwicklung zu Wald. Zwischenphasen der Halboffenlandschaft, oder extensives Grünland sind wesentlich artenreicher.
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Erhaltung der Lebensräumen und weiterhin kontinuierliche Störung, Erhalt der bisherigen Artenvielfalt
Fläche und Boden	Erhaltung offener Böden, keine positiven Auswirkungen bei intensiver Kleingartenbewirtschaftung
Grund- und Oberflächenwasser	Erhaltung offener Böden, keine positiven Auswirkungen bei

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
	intensiver Kleingartenbewirtschaftung
Klima und Luft	Nicht relevant, da zu geringe Größe
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Erhaltung der niedrigen Bebauung keine positiven Auswirkungen bei Erhaltung der Kleingärten
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	nicht relevant für die Natur
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	nicht relevant
Vermeidung von Emissionen	Erhöhte Bau,- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden vermieden
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Keine Erhöhung der vor Ort produzierten Abwässer, kein zusätzlicher Anfall gebündelter Niederschlagswässer
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Keine Erhöhung der vor Ort produzierten Abfälle ,3

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebiets entsprechend den geplanten Festsetzungen

Es erfolgen lagekonkrete Festsetzungen zu Verkehrsflächen, aber nicht zu den Baukörpern. Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Überbauung mit Gebäuden, Versiegelung und sonstige durchlässige Befestigung von Flächen.
- Versickerungsmöglichkeiten des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der Verkehrsflächen innerhalb des / am Plangebiet sind ökologisch wünschenswert.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Tabelle 4:

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaft- licher Bedeutung (FFH) u. Europäische Vogelschutzgebie- te ¹	Natura 2000- Gebiete werden nicht überplant / beeinträchtigt.	Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenre- servate)	Im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete.	Nein
Schutzgebiete und Schutzob- jekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Na- turdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Ge- schützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzob- jekte. Temporäres Kleingewässer incl. Ufersaum (auch Alt-Weiden)	Nein
Nach NatSchAG M-V, Baum- schutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Groß-	Im Geltungsbereich befinden sich Schutzobjekte. Bäume bleiben erhalten	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
sträucher		
Wald	Es befindet sich kein Wald im Geltungsbereich. Waldabstand ist zu beachten.	Nein
Tiere und Pflanzen, einschließ- lich ihrer Lebensräume	Im Geltungsbereich werden Pflanzen, (Tiere) und die Lebens- räume beeinflusst.	Nein
Boden	Teilweiser Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen.	Ja
	Verdichtungen und damit teilweiser Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen	
	Schutz der Grünflächen und Freiflächen vor Verdichtung!	
	Bewertung des Bodenpotenzials: nutzungsgeprägte, veränderte Böden, mittlere Schutzwürdigkeit - mittlere Gefahr Bodenkontamination	
	- mittlere Verdichtungsgefahr	
Grund- und Oberflächenwasser	Versiegelte Baufläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höher Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw., bei gleichzeitiger guter Versickerungsmöglichkeit. Bei ordnungsgemäßem Betrieb, Überwachung, geringer Verschmutzung des Oberflächenwassers keine schädliche Verun-	Ja
	reinigung des Grundwassers.	
Klima und Luft	Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Vergrößerung von Siedlungsfläche. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Siehe auch unter Vermeidung von Emissionen.	Nein
Wirkungsgefüge der Kompo- nenten des Naturhaushaltes	Das Vermögen des Landschaftshaushaltes, Niederschlagswasser zurückzuhalten wird durch Anlage versiegelter Fläche beeinträchtigt. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Verlust der Lebensräume ist kompensierbar.	Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	Die geplante Bebauung verändert den Randbereich in der Ortslage. Durch weitere Überbauung geht der bisherige Charakter der Fläche als städtischer Freiraum vor der Bebauung verloren. Die kulturlandschaftlich geprägte Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes durch das Baugebiet wird verändert.	Nein
Biologische Vielfalt	Ortsrandlage geschützte Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Siehe bei Vermeidung von Emissionen	Nein
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkma- le)	Im Geltungsbereich werden keine archäologischen Fundplätze vermutet. Baubegleitende Beobachtung und mögliche Bauverzögerung beachten.	Nein
Vermeidung von Emissionen	Durch das Baugebiet entstehen Emissionen von Lärm, Schadstoff und Licht (Zufahrten).	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Schmutzabwasser wird dem zentralen Abwassersystem zugeführt. Unbelastetes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt.	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Unter "Vermeidung von Emissionen" wurde dargelegt, dass Anlage, -und betriebsbedingt geringe Emissionen entstehen können.	Nein

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: nicht betroffen
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde weitestgehend berücksichtigt. Es stehen keine vollversiegelten Innenbereichsflächen zur Verfügung.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen für Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.

Ergänzende Betrachtungen zum Bodenschutz

Die derzeitige Fläche wird für Kleingärten (teilweise aufgelassen) genutzt.

Es liegt noch keine Baugrunderkundung vor.

Es ist von grundwasserbestimmten und/oder staunassen Verwitterungsböden (sandigen-Lehmen) mit einer humosen Mutterbodenauflage um 40 cm auszugehen.

Die Mächtigkeit bindiger Deckschichten liegt bei > 10 m. Der Grundwasserleiter ist bedeckt, die Geschütztheit hoch

Südwestlich liegt die Mächtigkeit bindiger Deckschichten bei < 5 m. Der Grundwasserleiter ist unbedeckt und ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nur gering geschützt

Festgesetzte Trinkwasserschutzzonen sind nicht vorhanden. (erst östlich)

Altlastverdachtsflächen oder ein Verdacht auf Schadstoffbelastungen liegen nicht vor. Ein analytischer Abgleich mit den Bodenhintergrundwerten ist daher nicht erforderlich. Die Fläche ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht drainiert.

Nachfolgend sind die Wirkfaktoren und Probleme des Bodens / Bodenwasserhaushalt und seine Empfindlichkeiten dargestellt:

Beschreibung und Bewertung Ist Zustand

- Bestand: gärtnerische Nutzung bei mittlerem Ertragspotential (Ackerwertzahlen um 30)
- Eigenart: Fahlerde / Parabraunerde
- Verdichtung: mittlere Verdichtungsgefahr
- Entwässerung: aufgrund des lehmigen Bodens mit mässiger Durchlässigkeit, damit mittlere Versickerungsleistung
- Erodierbarkeit: geringe Reliefneigung, geringe Gefahr Wind,- und geringe Gefahr Wassererosion, mittlere Gefahr Bodenkontamination, mittlere Pufferkapazität

Wirkfaktoren Boden / Bodenwasserhaushalt

Versiegelung

- o Vollversiegelung im Bereich Verkehrs,-sowie Stellflächen, Gebäude und zusätzlich Flächenbefestigungen in den Freianlagen.
- übermäßige mechanische Belastungen
- Flächenbefestigung mit Erd- bzw. Bodenarbeiten sowie technisch erforderlicher Verdichtung, Befahrungen, Lagerung und Baumaterial etc. von zur Vegetation vorgesehenen Böden
- · Auf-/Einbringen von Bodenmaterial
 - Die Prüfung der Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs / Bewirtschaftung je Baugrundstück ist aber planerisch im B-Plan nicht zu bewältigen.
- Bodenerosion
 - Auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit
- Entwässerung / Dränwirkung / Versickerung
 - lokale Versickerung der befestigten Flächen möglich, Anschluss an zentrale Entwässerung
- Stoffeinträge (hohe Sensibilität der Baufirmen erforderlich)
 - o Öl- und Schmiermittel, Kraftstoffe, (Havarie)
 - Pestizide und Fungizide der Grundstücksbesitzer (Allgemeingebrauch, der bisherigen Intensität bewirtschafteter Kleingärten gleichzusetzen)
- (Erwärmung)

Auswirkungen der Bauphase

- Versiegelung führt zum Totalverlust der Bodenfunktion
- übermäßige mechanische Belastungen führt zu
 - Gefügeschäden (mit Verringerung Versickerungsfähigkeit / Wasserrückhaltung / Verlust von Porenvolumen Sauerstoffmangel)
 - Für die späteren Freiflächen ist damit auch ein erheblicher Verlust der Vegetationsfähigkeit verbunden!
- · Auf-/Einbringen von Bodenmaterial führt zur
 - Zerstörung des inneren Bodengefüges
 - Vermeidung von planierendem Einbau und geeignete Zwischenbegrünung helfen das Bodengefüge wieder zu stabilisieren.
- Bodenerosion führt zum Verlust bzw. Umlagerung des Bodens
- Entwässerung / Dränwirkung / Versickerung
 - Ein schonender Umgang mit dem Boden erhält die gute Versicherungsfähigkeit und ist damit aktiver Gewässer und Bodenschutz

In Bezug auf die Beeinträchtigungen sind 3 Wirkorte einzustellen:

- Wirkort 1 die Flächenbefestigung der Verkehrsflächen. (Baufläche und Zwischenlager, Beschränkung Bau und Zwischenlager regelbar da über öffentliche Hand)
- Wirkort 2 private einzelne Baugrundstücke (Baufläche und Zwischenlager auf eigener Fläche / fehlende Sensibilität Baufirmen / Bauherr für das Problem Bodenverdichtung, Gefüge Verletzung).
- Der Wirkort 3 öffentliche Freiflächen (Grünflächen / Hecken, Biotop) ist nicht als solcher einzustellen, da diese Bereiche, außer für die eigene Anlage, nicht befahren bzw. als Lager missbraucht werden dürfen.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Für Maßnahmen für die Kompensation werden landwirtschaftliche Flächen entzogen:

- Feldhecke zugunsten des Artenschutzes.
- zusätzlich Ökokonto

<u>direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende positive oder</u> <u>negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch auf Ebene der Europäischen Union</u> oder auf Bundes-, Landesebene

• nicht relevant, keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten

Auswirkung die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

nicht relevant, zulässige Vorhaben lassen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In der Begründung zum B-Plan werden Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

• Es erfolgen Festsetzungen zum Ausgleich, die auch zum Schutz des Landschaftsbildes wirksam werden.

Grünordnerische Maßnahmen im Gemeindegebiet

- Feldhecke
- Städtische Ökokonten

Bei Pflanzungen

Um die Entwicklungsziele zu erreichen, sind folgende Anforderungen bei der Pflanzung und Pflege zu beachten: Die Fertigstellung der Pflanzung ist bei Austrieb der Gehölze in der auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode abnahmefähig. Im Pflanzjahr und den beiden Folgejahren ist bei Bedarf zu wässern und der Krautaufwuchs der Pflanzscheiben zu entfernen. Es ist insgesamt eine zweijährige Entwicklungspflege erforderlich.

2.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist innerhalb des Bauleitplanverfahrens notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Bau, Anlagen, und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen (baubedingt, betriebsbedingt, temporär bzw. dauerhaft) sind darzulegen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Errichtung von befestigten Flächen und Gebäuden sowie Freiflächen für die Gartengestaltung.

Weiterhin sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Fahrzeugbewegungen im Bereich der Baumaßnahme bzw. auf den Zuwegungen zur Baustelle.
- Lärm, Licht und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten innerhalb der Baustelle. In der unmittelbaren Umgebung bereits zulässig!

Entsprechend sind diese Arbeiten als zeitlich befristete zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende Anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Bebauung von teilweise bisheriger unversiegelter gärtnerischer Kleingartenfläche am Rand der bebauten Ortslage.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Intensität der Bebauung ist mit der derzeitig möglichen Nutzung der unmittelbar angrenzenden Flächen gleichzusetzen. Die Intensität der derzeitigen Nutzung (Gärtnerische Nutzung) ist aber nicht mit der derzeitigen Nutzung zu vergleichen.

- Die zu erwartende (leicht) erhöhte Freizeit- und Erholungsaktivität wird sich mangels vorhandener Wegealternativen nicht verlagern.
- Aufgrund der Lage an vorhandener Bebauung ist auch trotz der Verschiebung der Nutzung keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung durch streunende Katzen oder andere Prädatoren auszugehen. (Die Belastung durch die zunehmende Population an Waschbären ist wesentlich ernster).

Eine Bau,- Anlage,- bzw. Betriebsbedingte Beeinträchtigung ist nicht einzustellen.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden rechtskräftigen B- Plan nicht relevant.

Tabelle 5: In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten"

geschutzte	Filanzen unu Herarter				
			A II	FFH	
Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	FFH-	RL	Bemerkungen zum Lebensraum
			RL		
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	- 1	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich	1	IV	Stillgewässer
			1		
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	1	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	*	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	1	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Frosch- kraut	11	IV	Gewässer
Moose	Dicranum viride	Grünes Besenmoos	1		Findlinge, Wald
Moose	Hamatocaulis vernico-	Firnisglänzendes Si-	Ì		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
	sus	chelmoos	1		·
Molusken	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	1	IV	Sümpfe/ Pflanzenreiche Gewässer
Molusken	Vertigo angustior	Schmale Windelschne-	i		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte
		cke	1		Streuschicht
Molusken	Vertigo geyeri	Vierzähnige Windel-	1		Reliktpopulationen
		schnecke	1		
Molusken	Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschne-	1		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und
Matrialian	I hada awa a a wa	cke	1	0.7	Großseggenriede
Molusken	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	1	IV	Fließgewässer
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	1	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle		IV	?
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	1	IV	Alteichen über 80 Jahre

			ΑII		
Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname		FFH	Barrardan and Laboration
Ciuppo	Wicol / Il tildillo	acateonor 711 thanto	FFH-	RL	Bemerkungen zum Lebensraum
			RL		
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	1	IV	stehende Gewässer
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflü- gel-Tauchkäfer	11	V V	Gewässer
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	*/	1	Wälder/Mulmbäume
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	II.		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	Carabus menetriesi	Menetries`Laufkäfer	*/		
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	II.	1	Moore, Feuchtwiesen
Falter	Lycaena hele	Blauschillernder Feuer- falter	11	I V	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärme		- 1	Trockene Gebiete/Wald
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	11		Gewässer
Rundmäuler	Petromyzon marinus	Meerneunauge	11		Gewässer
Rundmäuler	Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	II.		Gewässer
Rundmäuler	Lampetra planeri	Bachneunauge	11		Gewässer
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke	11	1	Gewässer/Wald
Lurche	Bufo alamita	Kreuzkröte		1	Sand/Steinbrüche
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte		1	Sand/Lehmgebiete
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch		1	Hecke/Gebüsch/Waldränder/Feuchtgebiet
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		1	Sand/Lehmgebiete
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch		- 1	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch		1	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		- 1	Wald/Moore
Lurche	Triturus cristatus	Kammmolch	11	1	Gewässer
Kriechtiere	Coronela austriaca	Schlingnatter	-	1	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpf- schildkröte	11	I V	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse		- 1	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	11	- 1	Ostsee
Meeressäuger	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	11		Ostsee
Meeressäuger	Phoca vituina	Seehund	11		Ostsee
Fledermäuse	Barbastela barbastel-	Mopsfledermaus	II	I	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		- 1	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		ï	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		- 1	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	11	- 1	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		1	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	11	1	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		I	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		- 1	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		- 1	Wald
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		I	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrelus nathusii	Rauhhautfledermaus		- 1	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrel- lus	Zwergfledermaus		I V	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		V	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		- 1	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		- 1	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		- 1	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	*I	I	
Landsäuger	Castor fiber	Biber	II	1	Gewässer
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	I	Gewässer / Land
Landsäuger	Muscardinus avelanari-	Haselmaus		1	Mischwälder mit Buche /Hasel
	us			V	
	l	*prioritäre	A 4	1	

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Faunistische Bestandserfassung (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien) und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht, Martin Bauer Grevesmühlen Sand: 29. April 2021

Der AFB mit den Ergebnissen aller Kartierungen wird unverzüglich mit seinem Vorliegen nachgereicht. Bis dahin sind alle Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen umfänglich gültig.

Säugetiere

Wolf

Eine Betroffenheit aufgrund der Ortslage und der hohen vorhandenen Störfaktoren ist z.Z. auszuschließen. Wenn weiterhin auf strengsten Schutz und fehlende Abschreckung (Menschenscheu) des Wolfes gesetzt wird, sind Beeinträchtigungen (des Menschen) nicht auszuschließen.

Fischotter

Der Fischotter besitzt im Raster keine entsprechende Rasterkartierung. Aufgrund der als Insel eingekapselten Lage ist aber auch bei Wanderbewegungen eine Betroffenheit auszuschließen.

Fledermäuse (Auszug Vorabzug AFB Bauer)

"Im Zuge der Begutachtung am 27. März und 28. April 2021 wurden die Bäume nach Spuren von Fledermäusen (Kot und Urinspuren, Kratzspuren) abgesucht. Der Untersuchungsumfang ist als ausreichend zu bewerten. Am Baumbestand wurden keine Hinweise für eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Eine Bedeutung der Bäume als maßgeblicher Habitatbestandteil (Sommerquartier, Männchenquartier usw.) ist auszuschließen. Aufgrund des geringen Durchmessers (max. 30 cm) der zu fällenden Bäume ist eine Bedeutung als Winterquartier im Vorfeld und im Ergebnis der Begutachtung auszuschließen.

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zur Inanspruchnahme von Lebensräumen der Fledermäuse. Die Nutzung der Bäume und Gartenlauben als gelegentlich genutztes Tagesversteck ist nicht auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich. Diese Funktion ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Somit sind keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Fledermäuse zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Fledermäuse keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Bezüglich des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung) ist die Regelung der Bauzeiten nicht erforderlich."

Reptilien (Auszug Vorabzug AFB Bauer)

"Im Gebiet kommen Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter vor. Beide Arten besitzen im Vorhabenbereich keine Vermehrungshabitate. Das Vorhabengebiet besitzt keine Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil für diese Arten. Das Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen auszuschließen. "

Amphibien (Auszug AFB Bauer)

"Innerhalb des Vorhabengebietes bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer, die eine Funktion als Laichgewässer besitzen könnten. Im Plangeltungsbereich befindet sich eine künstlich angelegte Senke mit Steilufern. Diese Senke weist keine submerse Vegetation eines Kleingewässers und keine Vegetation des Ufers auf. Die Senke ist am Boden von Landreitgras und Rohrglanzgras bewachsen. Derzeit (23. März 2021) befindet sich etwa 15 cm Wasser in der Senke. Mitte April führte die Senke kein Wasser mehr. Sofern temporäre Gewässer nicht bis Mitte Juli Wasser führen, und keine Vegetation aus submersen Makrophyten besitzen, besteht keine Bedeutung für Amphibien. Temporäre Gewässer besitzen durchaus eine Bedeutung für Amphibien. Dazu müssen diese aber besonnt sein. Die Senke ist nahezu vollständig beschattet.

Aufgrund der angrenzenden Siedlung und der ausgebauten Straßen ist eine Betroffenheit von gezielten Wanderungsbewegungen auszuschließen.

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten eine Kontrolle der Senke und eine Kontrolle von "Gartenteichen". Weiterhin wurden Verstecke kontrolliert.

Eine maßgebliche Bedeutung des Planbereiches als Migrationskorridor, Nahrungshabitat bzw. Winterquartier für Amphibien ist aufgrund des Vegetationsbestandes und des Fehlens von Laichgewässern aber weitgehend auszuschließen."

Eremit

Der Eremit besitzt im Raster eine entsprechende Rasterkartierung. Der Gehölzbestand kann aktuell nicht durch den Eremiten genutzt werden (Fehlen von Alt- Eichen).

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen unter Bezug auf Martin Flade^{2,} eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt. (Potentialabschätzung)

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).
- Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:
- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche ("Allerweltsarten").

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten (Auszug Vorabzug AFB Bauer)

"Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte 27. März und 28. April 2021. Wird nach erfolgter Kartierung ergänzt!

Im Untersuchungsgebiet kommen insgesamt (bisher 11 Brutvogelarten) im Gehölzbestand vor. Arten der Freiflächen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als "Besonders geschützt" eingestuft.

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Fällung von Bäumen (überwiegend Obstbäume) und zum Abbruch aller Gartenlauben und sonstiger Nebengelasse. In den Bäumen und Gebüschen brüten z.B. Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Grünfink und Ringeltaube. Im und am Gebäudebestand brüten Amsel, Hausrotschwanz und Bachstelze. Die ökologische Funktion wird im Umfeld weiter erfüllt. Für die Brutvogelarten, die mehrjährig denselben Neststandort nutzen (Hausrotschwanz und Bachstelze), ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu erbringen. Wird im Ergebnis der Kartierung präzisiert."

 $^{^{2}}$ Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Bodenbrüter sind aufgrund der Flächenstrukturen, Nutzung und Kleinteiligkeit nicht einzustellen. Habitate von Höhlenbrüter sind nicht von Überbauung betroffen.

Für die Artengruppe der Brutvögel besteht bei Beachtung der Bauzeitenregelung und der Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Wanderkorridore

Durch die Einzäunung des Gebietes ist eine mögliche Bedeutung als Wanderkorridor nicht gegeben.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt.

Der Plangeltungsbereich liegt im Bereich einer Leitlinie für den Vogelzug (Zone B).

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger (hier Kranich, Rotmilan, Weissstorchist ein Verlust des Nahrungsraumes nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der beplanten Fläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden. Bei den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Artenschutzrechtliche Hinweise

Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen / Beeinträchtigungen richtet sich nach dem § 18 NatSchAG M-V.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Amphibien / Reptilien

Solange das Vorkommen von Reptilien nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, ist als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung (Beginns der Baufeldfreimachung ab

15. August bis Anfang Oktober) und ein Absuchen und Kontrollieren des Plangebietes vor Baubeginn auf Reptilien vorzusehen. Gefangene Tiere sind in angrenzenden Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches auszusetzen.

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Brutvogelarten / Fledermäuse

Als vorbeugende Maßnahme ist der Beginn der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) zu beschränken. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und erfordern einen fachgutachterlichen Nachweis.

Mit einem geplanten Abriss der im Plangebiet vorhandenen Gebäude darf erst begonnen werden, wenn durch den Bauherrn/ Vorhabenträger Nachweise erbracht wurden, dass die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. Dieser Nachweis, dass keine Fledermäuse oder Gebäudebrüter vorkommen bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Bauherrn bzw. Vorhabenträger der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen vorzulegen.

Zugunsten der Gehölzbrüter ist im Gemeindegebiet der Stadt Parchim eine zusätzliche Feldhecke zu pflanzen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Folgende Methoden und technische Verfahren und Quellen wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der "Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (Schriftenreihe des LLUNG 2013 / Heft 2).
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der "Hinweise zur Eingriffsregelung" (Schriftenreihe des LUNG Juli 2018),
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching IHW-Verlag
- Geologische Karte von MV, LUNG, Güstrow 2005
- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht, Martin Bauer Grevesmühlen Stand: 1. April 2021

Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ord- nungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnah-	Fünf Jahre nach Er- langung der Rechts- kraft, in der Folge alle	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation

men	fünf Jahre	
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der geplanten Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Geruch) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum Bebauungsplan Nr. 51 "Fontaneweg Ost"der Stadt Parchim wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden werden berücksichtigt und der Umweltbericht wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Die Stadt Parchim beabsichtigt Teile der Kleingartenanlage als Standort für Wohnungsbau zu entwickeln. Zurzeit sind ca. 1,9 ha für eine Ausweisung vorgesehen.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz, Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Fläche, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Vermeidung von Emissionen, Sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen, wobei die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen/ Lebensräume sowie Boden und Grundwasser als erheblicher einzustufen sind.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wird die Grundflächenzahl mit 0,4 mit Überschreitung bei eingeschossiger Bauweise für das Wohngebiet festgesetzt und es werden Biotope erhalten. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen durch grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen im sonstigen Gemeindegebiet (Feldhecke) und eines Ökokontos ausgeglichen werden.

Zugunsten des Artenschutzes werden vorbeugende Maßnahme (Bauzeitenregelung) aufgezeigt und es werden CEF Maßnahmen festgelegt (Ersatznistkästen / Feldhecke).

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, das der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Als technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.